



**Bundessachgruppe
Finanzrichter/innen und
Verwaltungsrichter/innen
in der GÖD**

An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das BMF
e-Recht@bmf.gv.at

Wien, 23. Mai 2019

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, das Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das EU-Amtshilfegesetz, das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Punzierungsgesetz 2000 und das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 geändert werden (Steuerreformgesetz I 2019/20 – StRefG I 2019/20) (GZ. BMF-010000/0023-IV/1/2019)

Die Bundessachgruppe Verwaltungsrichter/innen in der GÖD erstattet zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die Stellungnahme konzentriert sich auf die geplante Änderung des Bundesfinanzgerichtsgesetzes, die eine Einschränkung der richterlichen Selbstverwaltung bedeutet.

Es wird vorgeschlagen von der Reduzierung der Wahlmitglieder auf fünf Abstand zu nehmen.





Mit der Reduzierung der Wahlmitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses von derzeit 13 auf fünf wird das Machtverhältnis zwischen Justizverwaltung und richterlicher Selbstverwaltung massiv in Richtung Justizverwaltung verschoben. Eine Mehrheit im Geschäftsverteilungsausschuss kann von den Organen der Justizverwaltung (Präsidentin, Vizepräsident) nunmehr mit den Stimmen von bereits zwei Wahlmitgliedern erreicht werden.

Die in den Erläuterungen angeführte Vergleichbarkeit des Bundesfinanzgerichts (BFG) mit dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ist nur auf den ersten Blick und nur größenordnungsmäßig in Bezug auf die Anzahl der Richter(plan)stellen gegeben. 55% der BFG Richter, aber nur 25% der BVwG Richter haben ihre Dienststelle in einer der Außenstellen. Den sechs Außenstellen des Bundesfinanzgerichts stehen drei Außenstellen beim Bundesverwaltungsgericht gegenüber. Bei der geplanten Anzahl von nur mehr fünf Wahlmitgliedern besteht (wieder im Gegensatz zum BVwG) nicht einmal die theoretische Möglichkeit, dass jede Außenstelle auch im Geschäftsverteilungsausschuss vertreten ist. Dem Geschäftsverteilungsausschuss des BFG obliegen auch die Aufgaben eines Controllingausschusses; ein solcher ist beim BVwG – bestehend aus sieben Mitgliedern, die alle von der Vollversammlung gewählt werden (keine Mitglieder kraft Funktion) – gesondert eingerichtet. Somit besteht auch aus dieser Sicht keine Notwendigkeit einer Reduzierung der Wahlmitglieder auf fünf im Geschäftsverteilungsausschuss.

Unabhängig von der Größe des Geschäftsverteilungsausschusses werden Änderungen des BFGG vorgeschlagen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an gleichlautenden Bestimmungen im RStDG (zum Personalsenat) und entsprechen dem (in den Erläuterungen angeführten) Ziel der Angleichung der Gremien der kollegialen Justizverwaltung in den einzelnen Bundesgerichten.

Nachstehende gesetzliche Anpassungen werden vorgeschlagen:

1. § 9 Abs 4 BFGG:

Als letzter Satz wird angefügt:

„Die Funktionsdauer der Wahlmitglieder und der Ersatzmitglieder beginnt mit dem 1. Jänner des der Wahl folgenden Jahres.“

Die Festlegung des Beginns der Funktionsdauer mit 1. Jänner des der Wahl folgenden Jahres entspricht gleichfalls dem RStDG (§ 36 Abs 5) und hängt damit nicht mehr von der Zufälligkeit der Terminisierung einer Vollversammlung bzw eines Wahltermins ab.

2. § 9 Abs 5 BFGG:

- § 9 Abs 5 lautet neu:

„Für die fünf Wahlmitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses sind 15 Ersatzmitglieder zu wählen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens von Wahlmitgliedern (oder im Fall dass ein Wahlmitglied zum Präsidenten oder Vizepräsidenten ernannt wird) haben die



Ersatzmitglieder nach der Zahl ihrer Wahlpunkte einzutreten. Reicht die Zahl der Ersatzmitglieder nicht aus, so ist für den Rest der Funktionsdauer eine Ergänzungswahl durchzuführen, bei der unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Personalsenatswahl so viele weitere Ersatzmitglieder zu wählen sind, dass wiederum die vorgesehene Zahl an Ersatzmitgliedern erreicht wird; die neugewählten Ersatzmitglieder haben nach den bisherigen Ersatzmitgliedern entsprechend der Zahl ihrer Wahlpunkte einzutreten.“

Die gesetzliche Festlegung der Anzahl der Ersatzmitglieder entspricht § 36 Abs 5 RStDG.

3. § 9 Abs 6 BFGG:

- Erster Satz: „zur Bestellung“ wird durch „zum Beginn der Funktionsdauer“ ersetzt.
- Der letzte Satz („Im Falle einer ausgeschiedenen Mitglieds“) entfällt.

Durch die vorgeschlagene Neufassung des Abs 5 rückt beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds ein Ersatzmitglied nach, eine Nachwahl ist daher nicht erforderlich.

4. § 9 Abs 7 BFGG:

- Der zweite Satz :“Für das Verfahrensinngemäß.“ wird ersetzt durch den Satz: „Für die Geschäftsführung des Geschäftsverteilungsausschusses sind die Bestimmungen des RStDG über die Personalsenate sinngemäß anzuwenden.“

Die Geschäftsführung im GV-Ausschuss des BFG soll an die anderen Bundesgerichte angeglichen werden (vgl dazu auch die entsprechende Bestimmung des § 11 Abs 2 BVwG).

5. zu den Übergangsbestimmungen:

- **§ 27 Abs 5, 6 und 7:**

In § 27 werden nach Abs 4 folgende Abs 5, 6 und 7 angefügt:

„(5) Abs 4 bis Abs 7 treten am 1.7.2019 in Kraft.

Die Wahl- und Ersatzmitglieder des bestehenden Geschäftsverteilungsausschusses bleiben bis zum 31.12.2019 im Amt.

(6) § 9 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 ist erstmals auf jene Periode des Geschäftsverteilungsausschusses anzuwenden, die mit dem 1. Jänner 2020 beginnt. (erforderlich natürlich nur wenn es zu einer Reduzierung kommt)

(7) § 1 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 tritt mit 1. Jänner 2020 außer Kraft.“



Die Strukturreform der Finanzverwaltung bedeutet auch einen hohen Anpassungsbedarf der Geschäftsverteilung des BFG. Der Geschäftsverteilungsausschuss ist 2019 neu zu wählen. Nach dem vorliegenden Entwurf würde die Funktionsdauer des neuen Ausschusses mit der Wahl beginnen. Dieser Zeitpunkt kann, je nachdem wann die Wahl erfolgt, vor, während oder nach der Einsichtsfrist in eine strukturell neue Geschäftsverteilung sein. Die gesetzlichen Fristen Beginn/Ende der Einsichtsfrist sind fix (lt § 13 Abs 4 BFGG vom 2. bis einschließlich 25. November jeden Jahres). Die Beschlussfassung der Geschäftsverteilung hängt vom Termin einer Ausschusssitzung ab. Dieser Termin kann vor oder nach einer Neuwahl liegen. Es bliebe somit für neue Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses kaum Zeit sich einzuarbeiten. Es wird daher aus Gründen der Kontinuität und Kompetenz in Geschäftsverteilungsangelegenheiten vorgeschlagen, den zur Zeit bestehenden Geschäftsverteilungsausschuss noch bis Ende 2019 also jedenfalls auch bis zur endgültigen Beschlussfassung der Geschäftsverteilung für 2020 im Amt zu belassen. Diese Bestimmung entspricht darüber hinaus auch dem § 36 Abs 5 RStDG.

MMag. Elisabeth Brunner
Vorsitzende

Mag. Hermann Leitner
stv. Vorsitzender